

**Satzungsänderung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Begräbniswald am  
Kandrich vom 13.01.2023**  
**zur 1. Änderung**

Aufgrund der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Bestattungswaldes im Stadtwald Ingelheim am Rhein vom 06.11.2025 wurden Auflagen erteilt, die zu einer teilweisen Satzungsänderung führen.

**Artikel 1**

Die Satzung des Bestattungswaldes am Kandrich vom 13. Januar 2023, wird wie folgt geändert:

Das neue Bestattungsgesetz vom 22.09.2025 sieht den Begriff des „Bestattungswaldes“ nicht mehr vor. Daher muss der Name in **Begräbniswald am Kandrich** geändert werden.

Der Titel der Satzung „Friedhofssatzung für den Friedhof „Bestattungswald am Kandrich“... wird wie folgt neu gefasst:

„Friedhofssatzung für den Friedhof „Begräbniswald am Kandrich“

**§ 1 Geltungsbereich**

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Friedhof „Begräbniswald am Kandrich“....

**§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart**

Satz Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„....in einer Belegtiefe von mindestens 0,80 m.....

**§ 6 Arten der Bestattungsstätten**

Abschnitt c) (Tier – Mensch – Stätte) wird komplett gelöscht,  
sodass Abschnitt d) (Anonymes Gräberfeld) zu Abschnitt c) wird

**§ 15 Gebühren und Entgelte**

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

...die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung „Begräbniswald am Kandrich“ richten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daxweiler, den 22.01.2026

gez.

Siegel

Claas Osterloh  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.langenlonsheim-stromberg.de](http://www.langenlonsheim-stromberg.de) einsehbar.